

Ergänzende Vertragsbedingungen

Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Planung und schlüsselfertige Errichtung der Erweiterung der OP-Kapazität im Samariterhaus des Klinikums Cracau bei Pfeiffers der Universitätsmedizin Magdeburg gGmbH auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen.

Bestandteile/Grundlagen des Vertrages

Vertragsbestandteile sind folgende Bestimmungen, welche bei Widersprüchen in der nachfolgend genannten Rangfolge gelten. Lässt sich ein Widerspruch auch danach nicht auflösen, steht dem AG ein Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB zu:

- Alle Ausschreibungsunterlagen aus dem durchgeführten Vergabeverfahren
- Planungshinweise der UMD
- Das Angebot des AN
- vom Auftraggeber freigegebene Ausführungs- sowie Montage-/Werkpläne der jeweiligen Gewerke, soweit erforderlich,
- Die baurechtlichen Bestimmungen, Verordnungen und Gesetze insbesondere die des Landes Sachsen-Anhalt, soweit planungsrelevant,
- alle planungsrelevanten technischen Vorschriften (wie DIN, VDI, VDE u.a.), sowie Bestimmungen und Anforderungen an die Planung der Einrichtung
- Die VOB/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung
- Die VOB/C Ausgabe 2009
- Die aktuelle Baustellenverordnung
- Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften und Genehmigungen
- Der Versicherungsschein der Haftpflichtversicherung

Im Übrigen schuldet der Auftragnehmer im Zweifelsfall die jeweils höhere der vereinbarten Qualitäten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil.

Termine und Ausführungsfristen

Treten Umstände ein, die zu einer Überschreitung des genannten Ausführungszeitraums führen können, so hat der AN den AG unverzüglich in Textform zu unterrichten und Maßnahmen vorzuschlagen, die eine termingerechte Erfüllung zu erbringenden Leistungen ermöglichen. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Kosten und die Qualität des Bauvorhabens enthalten. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob der AN eine Terminüberschreitung zu vertreten hat oder nicht.

Vergütung

- 1) Die im Rahmen des Vergabeverfahrens vereinbarte Vergütung ist ein Pauschal- bzw. Festpreis.
- 2) In den Vertragspreisen ist alles enthalten, was zur vollständigen und ordnungsgemäßen Ausführung aller vertraglichen Leistungen notwendig ist. Damit sind mit der Vergütung alle vom AN auszuführenden Leistungen, Lieferungen und Bauleistungen sowie folgende im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gemachten Aufwendungen abgegolten:
 - a) Transport-, Reise-, und Abnahmekosten-, Spesen und Übernachtungs- sowie Entsorgungskosten.

- b) Kosten für gegebenenfalls notwendige behördliche oder technische Abnahmen (z. B. Abnahmen der Versorgungsbetriebe, Versicherungen oder der entsprechenden Verbände usw.).
- c) Kosten für die Bereitstellung von Werk- und Lagerplätzen, soweit sie nicht vom AG zur Verfügung gestellt werden, sowie Maßnahmen zur sicheren Unterbringung von Baustoffen und Geräten.
- d) Kosten für die Benutzung bestehender öffentlicher oder privater Wege und Anlagen außerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche.
- e) Parkgebühren auf dem Gelände der Pfeifferschen Stiftungen: [Parken - Klinikum Cracau bei Pfeiffers der Universitätsmedizin Magdeburg](#)

Zahlungen

- 1) Der AN erhält für in sich abgeschlossene Teilleistungen (Bauabschnitte) Zahlungen. Ein entsprechender Zahlungsplan wird innerhalb der ersten vier Wochen nach Zuschlagserteilung vereinbart.
- 2) Alle Rechnungen sind auf das Projekt „KCPUM – Erweiterung OP-Kapazität“ mit zwingender Angabe der Maßnahmennummer 015/26/01-01 auszustellen, an den AG adressiert und prüffähig einzureichen.
- 3) Nachforderungen nach einer einmal erteilten Schlussrechnung sind ausgeschlossen, wenn der AG hierauf entsprechende Zahlung geleistet hat und er davon ausgehen durfte, dass der AN mit der Schlussrechnung eine endgültige Bewertung und Abrechnung seiner Leistungen vorgenommen hat.

Haftung

- 1) Die Haftung des AN für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Mängelfreiheit seiner Leistungen bleibt unberührt, auch wenn der AG sie vorbehaltlos entgegennimmt, anerkennt oder freigibt. Die Erfüllungshaftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Entgegennahmen von Arbeitsergebnissen durch den AG oder von ihm beauftragter Dritter vor Abnahme nicht eingeschränkt.
- 2) Der AN hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen, polizeilichen und umweltrechtlichen Vorschriften, nach den Unfallverhütungsvorschriften, den Bestimmungen des Gewerbeaufsichtsamtes und der Baustellenverordnung erforderlichen Maßnahmen für die Dauer der Bauzeit unter eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Er haftet für sämtliche aus der schuldhaften Unterlassung solcher Maßnahmen dem AG oder sonstigen Dritten erwachsenden Schäden.

Versicherungen

Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag hat der AN eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung während der gesamten Vertragslaufzeit erhalten bleibt; dies gilt auch für den Fall des Wechsels des Versicherers. Die Versicherungsgesellschaft muss der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	je Versicherungsfall	3.000.000,00 Euro
Für sonstige Schäden	je Versicherungsfall	3.000.000,00 Euro

jeweils je Schadensjahr, zweifach maximiert im Versicherungsjahr.